

Milchwirtschaftsbeschluss 1977 **(MWB 1977)**

(Vom 7. Oktober 1977)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe *b*, 32 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 1976¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Deckung der Verwertungskosten**

Art. 1

Allgemeines

¹ Um den Absatz einheimischer Milchprodukte im Inland zu fördern, kann der Bundesrat zusätzliche Beiträge gewähren, soweit die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe *b* des Landwirtschaftsgesetzes²⁾ und den Artikeln 9–12 dieses Beschlusses nicht ausreichen.

² Die Gewährung zusätzlicher Beiträge setzt zumutbare Selbsthilfemassnahmen voraus. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (Zentralverband) und seine Sektionen haben insbesondere die nötigen Massnahmen zu treffen

- a. zur möglichst wirtschaftlichen Sammlung, Verteilung und Verwertung der Milch;
- b. zur Rücknahme einer angemessenen Menge von Milchprodukten durch die Verkehrsmilchproduzenten;
- c. zur Förderung des Absatzes und der Qualität der Verkehrsmilch und der Milchprodukte.

¹⁾ BBl 1977 I 73

²⁾ SR 910.1

Art. 2

Basismenge

¹ Der Bundesrat bestimmt zu Beginn jeder Abrechnungsperiode (1. November–31. Oktober) die Basismenge für die Verkehrsmilchproduktion. Er berücksichtigt die zur Förderung zweckmässiger Verwertungs- und Marktbedingungen getroffenen Massnahmen, die voraussichtliche Produktions- und Absatzentwicklung sowie die Einkommenslage der Landwirtschaft und die Gesamtbelastung des Bundes. Er kann die Basismenge während der Abrechnungsperiode den veränderten Marktverhältnissen anpassen.

² Übersteigen die Verkehrsmilcheinlieferungen die Basismenge, so erhöht sich der Produzentenanteil nach Artikel 3 Absatz 4 um 40 Rappen je Kilogramm zu viel gelieferter Milch. Bei Grundpreiserhöhungen kann der Bundesrat diesen Ansatz um höchstens den gleichen Betrag erhöhen. Ein zusätzlicher Produzentenanteil ist erst zu leisten, wenn die Basismenge um mehr als 5 Promille überschritten wird.

Art. 3

Kostenteilung zwischen Bund und Produzenten

¹ Die Ausgaben der Milchrechnung werden gedeckt durch:

- a. die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ und den Artikeln 9–12 dieses Beschlusses;
- b. einen jährlichen Vorwegbeitrag des Bundes bis 150 Millionen Franken;
- c. einen allfälligen Kostenanteil der Verkehrsmilchproduzenten nach Artikel 2 Absatz 2 oder nach Artikel 5 Absatz 2.

² Der Bund ersetzt der Milchrechnung die Ausfälle, die durch handelspolitische Verpflichtungen bei den zweckgebundenen Einnahmen verursacht werden.

³ Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2, ausgenommen die Preiszuschläge nach Artikel 12, dienen zur Deckung der Kosten der Butterverwertung und der Kosten der Käseverwertung und der übrigen Massnahmen, im Verhältnis der beiden Kostengruppen zueinander.

⁴ Am verbleibenden ungedeckten Aufwand haben sich die Verkehrsmilchproduzenten im Sinne einer produktionslenkenden Massnahme wie folgt zu beteiligen:

| | |
|---|------------|
| an den Butterverwertungskosten mit | 40 Prozent |
| an den Kosten für die Käseverwertung und der übrigen Massnahmen mit | 10 Prozent |

¹⁾ SR 910.1

Diese Beteiligung beträgt höchstens 2 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch nach Abzug der Freimenge.

⁵ Der restliche Aufwand wird aus Bundesmitteln gedeckt.

Art. 4

Einzug und Ermittlung des Produzentenanteils

¹ Um ihre Kostenanteile (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4, Art. 6 Abs. 2) sicherzustellen, müssen die Produzenten eine bedingte Abgabe (Sicherstellungsbetrag) je Kilogramm Verkehrsmilch leisten.

² Für eine Freimenge von 8000 kg wird dem Produzenten der Sicherstellungsbetrag nach Ende der Abrechnungsperiode zurückerstattet. Im Berggebiet nach dem Viehwirtschaftskataster und in der voralpinen Hügelizeone beträgt die Freimenge 20 000 kg.

³ Der Bundesrat setzt den Sicherstellungsbetrag zu Beginn jeder Abrechnungsperiode fest. Er kann ihn nötigenfalls im Laufe der Abrechnungsperiode ändern.

⁴ Der Ertrag der Sicherstellung und der Produzentenanteil werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode festgestellt. Ein Ertragsüberschuss wird den Produzenten im Verhältnis ihrer Sicherstellungsleistungen zurückerstattet. Deckt der Sicherstellungsbetrag den Produzentenanteil nicht, so wird er für die folgende Abrechnungsperiode entsprechend erhöht.

Art. 5

Milchkontingentierung

¹ Reicht die Erhöhung des Produzentenanteils (Art. 2 Abs. 2) zur Beschränkung der Verkehrsmilchproduktion nicht aus, so kann der Bundesrat sie ersetzen durch die Aufteilung der Basismenge auf die einzelnen Produzenten (Milchkontingentierung).

² Für jedes Kilogramm Milch, das ein Produzent über sein Kontingent hinaus liefert, hat er 40 Rappen zu bezahlen als Abzug vom Milchgeld oder als Abgabe. Nötigenfalls kann dieser Betrag bis auf 60 Rappen erhöht werden.

³ Der Bundesrat berücksichtigt für die Bemessung der Einzelkontingente die Betriebsfläche und die Bewirtschaftungsmöglichkeiten und trägt dabei insbesondere dem Berggebiet und der Käsereiwirtschaft Rechnung.

⁴ Er kann anordnen, dass das Mitglied einer örtlichen Produzentenorganisation den Betrag nur bezahlen muss, soweit das Kontingent der Organisation, unter Einschluss allfälliger Einzelproduzenten, überschritten wird.

⁵ Er ordnet die Einzelheiten. Solange die Flächen noch nicht bekannt sind, kann der Bundesrat auf andere geeignete Kriterien abstellen.

2. Abschnitt: Entlastung des Milchmarktes, Strukturverbesserung, Qualitätsförderung

Art. 6

Ausmerzung von Milchkühen, Umstellung und andere Massnahmen

¹ Zur Entlastung des Milchmarktes kann der Bundesrat die Ausmerzung von Milchkühen und die Umstellung von Betrieben auf Mast oder andere Produktionsarten anordnen oder fördern, namentlich in Gebieten ohne Käsefabrikation. Er kann auch andere Massnahmen zur Entlastung des Milchmarktes treffen.

² Die Kosten werden aus den Erträgen der Preiszuschläge nach Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ gedeckt, soweit diese nicht für andere Zwecke benötigt werden. Der nicht gedeckte Betrag wird je zur Hälfte vom Bund und den Verkehrsmilchproduzenten getragen. Hiefür kann der Bundesrat den Sicherstellungsbetrag (Art. 4 Abs. 1) um höchstens 1 Rappen je Kilogramm Verkehrsmilch erhöhen.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass umstellungswillige Produzenten bei Auseinandersetzungen mit Genossenschaften sich beraten lassen können über die Angemessenheit statutarisch vorgesehener Auslösungssummen.

Art. 7

Zusatzkontingent

Der Bundesrat kann Milchproduzenten, die Aufzuchtverträge im Berggebiet abschliessen, ein angemessenes Zusatzkontingent bewilligen.

Art. 8

Vollmilchverwendung zur Aufzucht und Mast

Der Bundesrat fördert die Verwendung von Vollmilch und Milchlaktose zur Aufzucht und Mast von Rindvieh. Die Kosten werden der Milchrechnung belastet.

¹⁾ SR 910.1

Art. 9

Milchersatzfuttermittel; Gehaltsnormen und Abgabe

¹ Milchersatzfuttermittel sind Futtermittel, die Vollmilch, deren Bestandteile oder Verarbeitungsprodukte ersetzen oder ergänzen können.

² Zur Verminderung der Verkehrsmilchproduktion und zur kostensparenden Verwertung der Verkehrsmilch kann der Bundesrat Gehaltsnormen für die Milchersatzfuttermittel aufstellen.

³ Er kann ferner auf den im Inland hergestellten Milchersatzfuttermitteln oder den zu ihrer Herstellung geeigneten Rohstoffen und Halbfabrikaten eine Abgabe erheben, die je nach der Art der Milchersatzfuttermittel unterschiedlich angesetzt werden kann. Er regelt die Rückerstattung für Waren, die nicht zur Herstellung von Milchersatzfuttermitteln verwendet werden.

⁴ Der Ertrag der Abgabe wird zur Förderung des Absatzes, vor allem der Verbilligung einheimischer Milchprodukte und Speisefette, verwendet.

Art. 10

Abgabe auf Magermilch und Magermilchprodukten

¹ Zur kostensparenden Verwertung der Verkehrsmilch kann der Bundesrat eine Abgabe erheben auf Magermilch, die rein, vermischt, flüssig oder getrocknet, als Getränk oder Rohstoff in der Lebens- und Genussmittelindustrie sowie zur Herstellung von Milchersatzfuttermitteln verwendet wird.

² Die Abgabe kann je nach Verwendungszweck unterschiedlich angesetzt werden; ihr Ertrag darf nicht höher sein als die Ausgaben der Milchrechnung für die Verbilligung der bei der Magermilchherstellung gewonnenen Butter.

³ In besonderen Fällen kann die Abgabe auf dem Endprodukt (Magermilchpulver, teilweise entrahmte Milch, Magerjoghurt u. a.) nach dem Gehalt erhoben werden, wobei Entrahmung und Magermilchbeimischung einander gleichgestellt sind.

⁴ Der Ertrag der Abgabe wird zur Förderung des Absatzes, vor allem zur Verbilligung einheimischer Milchprodukte und Speisefette, verwendet.

Art. 11

Einfuhr von Rahm, Rahmpulver, Speiseeis und Zubereitungen; Preiszuschläge

¹ Der Bundesrat kann auf folgenden Erzeugnissen bei der Einfuhr Preiszuschläge erheben:

a. auf Rahm und Rahmpulver;

- b. auf Speiseeis (Glacen, Rahmeis u. dgl.) und Pulver zur Herstellung von Speiseeis;
- c. auf Zubereitungen mit einem wesentlichen Gehalt an Fettstoffen zur Umgehung der Importregelungen für Butter, Speisefette und -öle;
- d. auf Zubereitungen mit einem wesentlichen Gehalt an Trockenmilch oder Rahmpulver zur Umgehung der Preiszuschläge auf Trockenmilch bzw. Rahmpulver.

² Die Preiszuschläge dürfen nicht höher sein als der Preisunterschied zwischen den Einfuhrpreisen, franko Grenze verzollt, und den mittleren Engrospreisen vergleichbarer inländischer Produkte.

³ Der Bundesrat kann auf den im Inland hergestellten gleichartigen Erzeugnissen eine entsprechende Abgabe erheben, wenn Vereinbarungen mit dem Ausland dies erfordern.

⁴ Für das Verfahren gilt Artikel 31 Absatz 3 des Milchbeschlusses¹⁾.

⁵ Der Ertrag dieser Preiszuschläge wird zur Förderung des Absatzes, vor allem zur Verbilligung einheimischer Milchprodukte und Speisefette, verwendet.

Art. 12

Einfuhr von Käse; Preiszuschläge

¹ Der Bundesrat kann Preiszuschläge auf eingeführten Käsesorten erheben, wenn sie den Absatz des einheimischen Käses zu angemessenen Preisen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes²⁾ erschweren.

² Der Ertrag wird verwendet, um rationell hergestellten einheimischen Käse, vorab Weich- und Halbhartkäse von guter Qualität für den Absatz im Inland zu verbilligen.

³ Die Preiszuschläge können nach Zollpositionen und nach Sorten abgestuft werden. Sie dürfen nicht höher sein als der Unterschied zwischen den Einfuhrpreisen, franko Grenze verzollt, und den mittleren Engrospreisen vergleichbarer inländischer Sorten, nach der Verbilligung aufgrund von Absatz 2.

⁴ Der Bundesrat ordnet das Verfahren.

Art. 13

Anhören der interessierten Kreise

Der Bundesrat hört die interessierten Kreise an, bevor er nach den Artikeln 6–12 beschliesst.

¹⁾ SR 916.350

²⁾ SR 910.1

Art. 14

Kosten für Aushilfsmilch

¹ Zur Erhaltung des Absatzes von Konsummilch in ausgesprochenen Mangelgebieten der Milchproduktion kann der Bundesrat dem Zentralverband für die Beschaffung der Aushilfsmilch einen Beitrag aus allgemeinen Bundesmitteln gewähren.

² Die Gewährung dieses Beitrages wird an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zentralverband die Bestrebungen zur Herabsetzung der Aushilfsmilchkosten fortsetzt.

Art. 15

Förderung der Käseproduktion

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Erhaltung und Förderung der Käseproduktion, insbesondere in der Siloverbotszone.

² Wird die Käsefabrikation oder die Käsequalität durch die Verwendung von Silofutter gefährdet, so kann die Abteilung für Landwirtschaft örtliche Milchproduzentenorganisationen oder Produzentengruppen in die Siloverbotszone umteilen.

³ Die Kosten werden der Milchrechnung belastet; bei der Umteilung in die andere Zone kann der Bundesrat den Zentralverband verpflichten, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Art. 16

Strukturverbesserung

¹ Der Bundesrat kann zur Strukturverbesserung in der Käsereiwirtschaft an kostensparende, qualitätsfördernde und organisatorische Massnahmen, Betriebsaufhebungen sowie bauliche und technische Einrichtungen Beiträge gewähren.

² Die Strukturverbesserungen sind nach dem Kataster des Zentralverbandes über Milchsammelstellen und Milchverwertungsbetriebe zu planen und durchzuführen. Die Abteilung für Landwirtschaft kann nach diesem Kataster Betriebszusammenlegungen und nötigenfalls Umteilungen in die Siloverbotszone verfügen.

³ Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern Meliorationsbeiträge, Investitionskredite und andere Zuwendungen zusammen mit eigenen Mitteln für Strukturverbesserungen nach Absatz 1 nicht ausreichen.

⁴ Die Kosten werden der Milchrechnung belastet; bei der Umteilung in die andere Zone kann der Bundesrat den Zentralverband verpflichten, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Art. 17

Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst

¹ Die Kantone unterhalten in Zusammenarbeit mit den regionalen milchwirtschaftlichen Organisationen (Milchproduzenten- und Milchkäuferverbände, andere Milchverwerter) einen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und passen ihn den jeweiligen Bedürfnissen an.

² Der milchwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsdienst hat namentlich die Einhaltung der Vorschriften des Milchlieferungsregulativs zu überwachen und die Qualitätsverbesserung der Milch und Milchprodukte zu fördern. Er führt die Qualitätsbezahlung der Milch durch und berät alle an der Produktion, der Sammlung und der Verwertung der Verkehrsmilch Beteiligten.

³ Der milchwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsdienst untersteht der Aufsicht des Bundes. Die vom Bundesrat bezeichnete Aufsichtsstelle kann den kantonalen und regionalen Stellen des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes bezüglich der Durchführung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen.

⁴ Die Kosten des Dienstes tragen die milchwirtschaftlichen Organisationen, die Kantone und der Bund.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 18

Werbe- und Qualitätsbeitrag

¹ Erhebt der Zentralverband von den angeschlossenen Produzenten einen Beitrag für die Förderung der Qualität der Verkehrsmilch und des Absatzes (Marktforschung, Werbung, Einführung neuer Produkte usw.), so kann der Bundesrat als Lastenausgleich eine entsprechende Abgabe der nicht angeschlossenen Produzenten anordnen. Er stellt den Ertrag dem Zentralverband als Kostenbeitrag der Aussenseiter zur Verfügung.

² Der Zentralverband unterbreitet der Abteilung für Landwirtschaft Voranschlag und Rechnung über den Beitrag der angeschlossenen und der nicht angeschlossenen Produzenten.

3. Abschnitt: Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 19

Strafbestimmungen im allgemeinen

1. Wer in einem Beitragsverfahren oder für die Kontingentszuteilung unwahre oder täuschende Angaben macht,

wer diesem Bundesbeschluss oder den dazugehörenden Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt,

wer Vorschriften der Bundesversammlung oder des Bundesrates

- a. über Erzeugung, Qualität, Ablieferung, Annahme und Verwertung von Milch und Milchprodukten sowie über Sammlung, Verteilung und Abgabe von Konsummilch;
- b. über die Abgaben und Preiszuschläge nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ und diesem Beschluss;
- c. betreffend die Übertragung der Einfuhrberechtigung von Butter auf eine Zentralstelle (Art. 26 Abs. 1 Bst. c des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾);

zuwiderhandelt,

wer Milch oder Milchprodukte in Missachtung der amtlichen oder vom Bund erlassenen oder genehmigten Vorschriften herstellt oder in Verkehr bringt (Art. 59 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾),

wird, wenn er vorsätzlich handelt und keine schwerere Straftat vorliegt, mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 3000 Franken.

3. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden.

4. Artikel 114 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ ist anwendbar.

Art. 20

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und andere Personen

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Perso-

¹⁾ SR 910.1

nengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

⁴ Eine Nebenstrafe nach Artikel 114 des Landwirtschaftsgesetzes¹⁾ trifft die juristische Person, die Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, Einzel-firma, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Art. 21

Strafverfolgung

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 22

Sonderbestimmung für die von Regierungen anerkannten Zeugnisse

¹ Wenn schweizerische Zeugnisse, die in ausländischen Staaten zur zollbegünstigten Einfuhr von Milchprodukten berechtigen, missbräuchlich beantragt, abgegeben, verwendet, gefälscht oder verfälscht werden, so gelten für Verfolgung und Bestrafung die Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse sinngemäss.

² Besteht der Verdacht, dass solche Widerhandlungen begangen worden sind, so nimmt deren Abgabestelle die nötigen Erhebungen vor und überweist die Akten mit den Beweisstücken der Handelsabteilung. Diese ergänzt nötigenfalls die Erhebungen.

³ Artikel 20 gilt sinngemäss.

Art. 23

Verwaltungsstrafe

¹ Wer die Abgaben nach diesem Beschluss ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, kann von der Abteilung für Landwirtschaft nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ mit einer Busse bis zum fünf-fachen Betrag der schätzungsweise hinterzogenen Abgabe belegt werden.

² In diesem Fall gilt Artikel 19 nicht.

Art. 24

Verwaltungsmassnahmen

¹ Die Abteilung für Landwirtschaft fordert unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile zurück. Ihre Verfügung ist an das Eidgenössische Volkswirt-

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 313.0

schaftsdepartement und darnach durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht weiterziehbar.

² Der Anspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständigen Organe des Bundes von ihm Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruches.

³ Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Schuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses oder anderer bundesrechtlicher Erlasse und Verfügungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Annahme von Milch und Herstellung von Milchprodukten sowie die Leistung, Erhebung und Weiterleitung der bedingten und anderer Abgaben kann die Abteilung für Landwirtschaft Massnahmen gegen die Fehlbaren verfügen. Insbesondere kann sie Qualitätsprämien, Verbilligungsbeiträge und Zuschüsse kürzen oder gänzlich vorenthalten sowie Milchlieferungs- oder Milchannahmesperren anordnen.

Art. 25

Sanktionen beim milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst

¹ Bei Verstößen gegen das Milchlieferungsregulativ sind je nach der Schwere des Verstosses folgende Anordnungen zu treffen:

- a. Verwarnung;
- b. Ordnungsbusse von höchstens 2000 Franken; jedoch bei Ablieferung hemmstoffhaltiger Milch in der Regel mindestens 600 Franken;
- c. in schweren Fällen Sperre der Abnahme von Milch und Milchprodukten bis zur Behebung der Missstände.

² Der Bundesrat bezeichnet die urteilenden Organe.

³ Gegen Verwarnungen und Ordnungsbussen kann an eine kantonale Behörde Beschwerde geführt werden. Die nach Artikel 17 Absatz 3 zuständige Stelle ist ebenfalls beschwerdelegitimiert. Alle übrigen Anordnungen und Entscheide können mit Beschwerde innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung an die Abteilung für Landwirtschaft weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾.

⁴ Die Klage auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

⁵ Milch und Milchprodukte, die in Missachtung des Milchlieferungsregulativs produziert und in Verkehr gebracht werden, können durch die milchwirtschaftlichen Inspektoren und die Organe der Lebensmittelpolizei mit Beschlag be-

¹⁾ SR 172.021

legt werden, ebenso nicht vorschriftsgemässe Geräte, Hilfsstoffe, Arzneimittel und dergleichen.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 26

Allgemeines

Bei Beschwerden gegen Entscheide, die nach diesem Beschluss oder seinen Ausführungsvorschriften getroffen werden, gelten die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 27

Milchkontingentierung

¹ Verfügungen zur Milchkontingentierung können innert 30 Tagen an eine Rekurskommission weitergezogen werden. Die Entscheide der Rekurskommission können innert der gleichen Frist an eine Oberrekurskommission weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

² Der Bundesrat ernennt auf Vorschlag der beteiligten Kantone für jede Sektion des Zentralverbandes mindestens eine Rekurskommission. Jede besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der jeweiligen Sektion unabhängig sein müssen. Die Rekurskommission beurteilt auch die Beschwerden der nicht angeschlossenen Produzenten in ihrem Zuständigkeitsgebiet.

³ Der Bundesrat ernennt die Oberrekurskommission, deren Mitglieder vom Zentralverband und seinen Sektionen unabhängig sein müssen.

⁴ Für das Verfahren vor der Rekurskommission und der Oberrekurskommission gilt im übrigen das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁾.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28

Vollzug

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er kann die Kantone, die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel sowie die zuständigen Organisationen der Wirtschaft beim Vollzug zur Mitarbeit heranziehen.

¹⁾ SR 172.021

² Er kann überdies einzelne Befugnisse dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, nachgeordneten Amtsstellen oder milchwirtschaftlichen Organisationen übertragen.

³ Ausführungsbestimmungen der Kantone sowie der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates oder der von ihm bezeichneten Amtsstellen.

Art. 29

Verhältnis zu Bundesgesetzen

Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses gelten die folgenden, das Gesetzesrecht des Bundes ergänzenden oder ändernden Bestimmungen:

1. Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit der Milchkontingentierung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen (Ergänzung zu Art. 100, Bst. *m* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege¹⁾).
2. Entscheide der kantonalen milchwirtschaftlichen Amtsstellen nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 des Milchbeschlusses²⁾ können an die kantonale Rekursinstanz nach Artikel 25 Absatz 3 des vorliegenden Beschlusses weitergezogen werden (Abweichung von Art. 34 Abs. 2 des Milchbeschlusses).
3. Die Artikel 111 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes³⁾ und die Artikel 34 Absatz 1, 40 und 47 des Milchbeschlusses²⁾ sind nicht anwendbar.

Art. 30

Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich, er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Der Beschluss gilt bis zum 31. Oktober 1987.

¹⁾ SR 173.110

²⁾ SR 916.350

³⁾ SR 910.1

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: **Frau Blunschy**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1977¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1978

5163

¹⁾ BBl 1977 III 234

Milchwirtschaftsbeschluss 1977 (MWB 1977) (Vom 7. Oktober 1977)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1977 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 42 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 17.10.1977 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 234-247 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 047 174 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.